

**Ergänzende Bedingungen zur Verordnung
der Stadtwerke Delitzsch GmbH
über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
im Niederdruck (NDAV)
01.09.2014**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischer Weise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Sanierungsplan).

Bis zum 01.07.2007 wird der Baukostenzuschuss gemäß § 29 Abs. 3 NDAV ermittelt.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederdruckkunden entfallenden Kosten, für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen, gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der dem betreffende Netzanschluss vorzuhaltende Leistung.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen der zugesagte Anschlusswert.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

Entsprechend § 11 Abs. 1 NDAV wurde für das in sich geschlossene Gebiet der Stadt Delitzsch der Baukostenzuschuss festgelegt.

2. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten SWD - Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die SWD ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreiten entspricht der 2. Gasfamilie Erdgas Gruppe H.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die SWD machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit.

Der Anschlussnehmer erteilt der SWD mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SWD Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung

Die SWD oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage gemäß § 14 NDAV an das Verteilungsnetz der SWD an. Nach der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten wird die Anlage zur Inbetriebnahme freigegeben. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 NDAV durch ein zugelassenes Installationsunternehmen.

Für jede Inbetriebsetzung werden die in der Anlage Preisblatt aufgeführten Pauschalen erhoben.

5. Verlegung / Änderung von Versorgungseinrichtungen Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung / Änderung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

6. Netzumstellung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netze oder wird das örtliche Netz verändert, so veranlasst der Anschlussnehmer bzw. –nutzer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen Anlagen (Installationsanlagen, Verbrauchsgeräte).

7. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung werden die in der Anlage Preisblatt aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Außerhalb der üblichen Geschäfts- bzw. Arbeitszeiten der SWD werden die Kosten für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWD nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 - 7 ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Einstellung der Anschlussnutzung), wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.09.2014 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Ausgaben.

Die gesamte Niederdruckanschlussverordnung mit den Ergänzenden Bedingungen der SWD zur NDAV und Ihren Anhängen sind im Internet unter www.tw-delitzsch.de veröffentlicht und liegen im Kundenberatungs-Zentrum in der Sachsenstraße Delitzsch aus. Auf Verlangen werden sie unentgeltlich ausgehändigt.

Stadtwerke Delitzsch GmbH